

Die Rentengüter.

Die gestern erwähnte erste Frage bezüglich der Errichtung von Rentengütern:

Welcher Inhalt würde dem Institut der Rentengüter bei seiner Einführung zu geben sein, um es lebensfähig und den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechend zu organisieren?

1. Bei Ueberlassung eines Rentengutes muß vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen das volle Eigentum übertragen werden. Dem Besondereigentümer des Grundbesitzes oder anderer demselben zugehöriger Rechte (Gebäude, Erbschaft) wird hinsichtlich der Ueberlassung und der Uebertragung des Grundbesitzes die gleiche Befugnis zuerkannt.

2. Bei der Ueberlassung dieses Grundbesitzes muß vorbehaltlich der nachfolgenden Bestimmungen das volle Eigentum übertragen werden. Dem Besondereigentümer des Grundbesitzes oder anderer demselben zugehöriger Rechte (Gebäude, Erbschaft) wird hinsichtlich der Ueberlassung und der Uebertragung des Grundbesitzes die gleiche Befugnis zuerkannt.

3. Durch Vertrag kann die Unablosbarkeit der Rente festgelegt werden. Ist eine vertragsmäßige Ueberlassung über die Unablosbarkeit der Rente nicht getroffen, so gilt dieselbe für unablosbar.

4. Durch Vertrag kann die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft behandelt werden. In diesem Falle ist die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln.

5. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

6. In den Provinzen Hannover, Westfalen, Brandenburg und den übrigen Provinzen, in welchen ein Grundbesitzer die Provinz Hannover vom Jahre 1874 antritt, ist die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln.

7. Die Errichtung der Rente, die mit der Ueberlassung der Rente verbunden ist, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

8. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

9. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

10. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

11. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

12. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

13. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

14. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

15. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

16. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

17. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

18. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

19. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

20. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

21. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

22. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

23. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

24. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

25. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

26. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

27. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

28. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

29. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

30. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

31. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

32. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

33. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

34. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

35. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

36. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

37. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

38. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

39. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

40. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

41. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

42. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

43. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

44. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

45. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

46. Die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln, ist nur dann zulässig, wenn die Ueberlassung der Rente als ein privatrechtliches Geschäft zu behandeln ist.

Verhandlungen des Landes-Oekonomik-Kollegiums.

(Bericht der Saale-Zeitung.)

F. Berlin, 10. Nov. In einem Sitzungssaal des Verrenhauses begannen gestern die Verhandlungen des Landes-Oekonomik-Kollegiums.

Der Vorsitzende, Herr v. Bismarck, eröffnete die Sitzung mit dem Hinweis auf die Wichtigkeit der Verhandlungen.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung bildete das Gutachten über den Verkehr von Dampfmaschinen auf öffentlichen Straßen.

Der Vorsitzende las das Gutachten vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Errichtung von Rentengütern.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Der vierte Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Der fünfte Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Der sechste Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Der siebente Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Wissenschaft. Kunst. Literatur.

F. Berlin, 10. Nov. Der Vorstand der Kaiserlichen Akademie der Wissenschaften hat die Beschlüsse des Kollegiums mitgeteilt.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Der vierte Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Der fünfte Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Der sechste Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Der siebente Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Provinzial-Nachrichten.

F. Berlin, 9. Nov. Am gestrigen Abend feierte der hiesige Kirchenchor ein achtzigjähriges Bestehen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Der dritte Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Der vierte Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.

Der fünfte Gegenstand der Tagesordnung bildete die Beschlüsse des Kollegiums über die Ueberlassung der Rente.

Der Vorsitzende las die Beschlüsse vor, worauf der Herr Minister die Beschlüsse des Kollegiums mitteilte.



und verkauft 655,910 M. Stummkapitalien. Der Verkaufserlös ist...

H. Defauz, 9. Nov. Gestern feierte Dr. Lehrer a. D. Bruchmüller...

H. Werbungs-10. Nov. Zur gestrigen Sitzung des Gemeinderats...

Großen Aufschwung hat in Guben die Öffentliche Bereitung...

Waren- und Produktberichte.

Table with columns: Ware, 9. Nov., 10. Nov. Includes items like Granuliert, Fein Nudelfarbe, etc.

\* Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

\* Hamburg, 10. Nov. (Telegr.)...

\* Wien, 9. Nov. (Telegr.)...

\* Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berlin, 10. Nov. (Telegr.)...

Berliner Börse, 10. November.

Table of Berlin stock exchange prices including various shares and bonds.

Waren- und Produktberichte.

Table with columns: Ware, 9. Nov., 10. Nov. Includes items like Granuliert, Fein Nudelfarbe, etc.

Berliner Börse, 10. November.

Table of Berlin stock exchange prices including various shares and bonds.